

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 784/70BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Alfred C [REDACTED], [REDACTED] Ave. E [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, ● [REDACTED], A [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße ●,

Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und
der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel
und Fuchs

in der Sitzung vom 25. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 9. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 16. September 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Revisions-
zulassung (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht ersichtlich.

Es mag auf sich beruhen, ob der Berufungsrichter,
wie die Beschwerde meint, die ärztlichen Bescheini-
gungen Dr. Sheller und Dr. Zaris nicht berücksichtigt
hat oder sich S. 19 (unten) des Berufungsurteils mit
ihnen befaßt. Denn jedenfalls beziehen sich die Bean-

- 3 -

standungen der Beschwerde nur auf das Verfahren;
auf BGH Rsw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird
verwiesen.

Mai

von der Mühlen

